



Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Bericht für das Jahr 2019

- 1 Allgemein**
 - 1.1 Begriff**
 - 1.2 Wahrnehmung der Kommunalen
Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**
 - 1.3 Zugang zu den Kommunalen
Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**

- 2 Kommunale Eingliederungsleistungen**
 - 2.1 Bezirkssozialarbeit**
 - 2.2 Schuldnerberatung**
 - 2.3 Betreuung minderjähriger oder behinderter
Kinder oder die häusliche Pflege von
Angehörigen**
 - 2.4 Psychosoziale Betreuung**
 - 2.5 Suchtberatung**

1. Allgemein

1.1 Begriff

Folgende Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II sind laut Gesetzgebung möglich:

- Schuldnerberatung,
- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- Psychosoziale Betreuung und
- Suchtberatung.

Bei der Konzeption, Gewährung und Umsetzung der Eingliederungsleistungen muss – gemäß der gesetzlichen Bestimmung – in der Hauptsache die Zielsetzung „Eingliederung in Arbeit“ Berücksichtigung finden. Somit müssen die Eingliederungsleistungen bei Bedarf den Prozess der Wiedereingliederung in Arbeit unterstützen und flankieren. In vielen Fällen können berufliche Eingliederungsmaßnahmen überhaupt erst durch die Bearbeitung von bestehenden persönlichen Problemlagen wirksam werden.

Die Landeshauptstadt München legt größten Wert darauf, dass die Leistungen grundsätzlich allen Bürger*innen zur Verfügung stehen. Unter die Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II fallen sie jedoch nur, wenn sie von Kund*innen aus dem Rechtskreis des SGB II in Anspruch genommen werden und zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in das Erwerbsleben dienen. Sie sind in das System von Fördern und Fordern des SGB II eingebunden.

1.2 Wahrnehmung der Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Nach § 2 Abs. 7 der Kooperationsvereinbarung wurde die Wahrnehmung der Leistungen vom Jobcenter (JC) München auf die Landeshauptstadt rückübertragen. Somit leistet die Landeshauptstadt einen unverzichtbaren Beitrag zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende und zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit.

Die Landeshauptstadt kann bei den Leistungserbringer*innen auf jahrelang eingespielte, funktionierende Strukturen und Netzwerke zurückgreifen. Hierzu zählen neben der Bezirkssozialarbeit (BSA) in den Sozialbürgerhäusern (SBH) insbesondere die städtische Schuldnerberatung, das Referat für Bildung und Sport, das Referat für Gesundheit und Umwelt, die Freien Träger sowie der Bezirk Oberbayern.

1.3 Zugang zu den Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Bei der Erbringung der Eingliederungsleistungen arbeiten die Landeshauptstadt, das JC München und externe Dienstleister*innen eng zusammen. In diesem „Dreiecksverhältnis“ wurden Zuständigkeiten festgelegt, um den Leistungsprozess erfolgreich zu gestalten.

So soll die Zugangssteuerung zu den Eingliederungsleistungen in der Regel über das JC erfolgen. Stellen Mitarbeiter*innen des JC, insbesondere die Fallmanager*innen sowie die Integrationsfachkräfte, einen wirtschaftlichen, persönlichen oder sozialen Beratungsbedarf fest, den sie selbst nicht klären können und der eine Kommunale Eingliederungsleistung nach § 16a SGB II erforderlich macht, leiten sie bedürftige Kund*innen an die BSA weiter.

Die Zusammenarbeit des JC mit der BSA bei den Kommunalen Eingliederungsleistungen nach §16a SGB II und den Freiwilligen Leistungen ist in einer Dienstanweisung geregelt. Diese Dienstanweisung wird laufend aktualisiert und insbesondere an geltende Datenschutzregelungen angepasst. Die Anpassung findet in interdisziplinärer Zusammenarbeit und unter Einbeziehung der verschiedenen Fachlichkeiten statt. Die Steuerungsbereiche sowohl auf Seiten des JC als auch auf Seiten der Bezirkssozialarbeit und der Sozialbürgerhäuser prüfen die Dienstanweisung regelmäßig auf Änderungsbedarfe und halten somit deren Aktualität nach.

Um die Zusammenarbeit zwischen JC und der BSA kontinuierlich weiterzuentwickeln, findet auf der Leitungsebene sowohl ein regelmäßiger als auch ein anlassbezogener Austausch statt. Daneben finden zweimal jährlich gemeinsame SBH-Leitungsrunden statt, bei denen sowohl die Hausleitungen des JC als auch die Hausleitungen des Bereichs Soziales anwesend sind und die Zusammenarbeit betreffende Themen besprechen. Um die Thematik des § 16a SGB II auch in den Sozialbürgerhäusern kontinuierlich voranzubringen, tragen Hausleitungen aus den Bereichen JC und Soziales die Verantwortung für das dazugehörige Maßnahmenpaket und setzen sich sehr intensiv mit diesem Thema auseinander.

Die Mitarbeiter*innen der BSA erfassen im Fachverfahren SoJA WebFM alle auf Veranlassung des JC erbrachten kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II. Die Erhebung und Dokumentation der Eingliederungsleistungen anderer Leistungserbringer*innen gestaltet sich auf Grund der Vielzahl dieser Leistungserbringer*innen und der unzureichenden technischen Möglichkeiten weiterhin schwierig. Eine einheitliche Datenbasis ist dort nicht vorhanden.

Selbstverständlich können SGB II-Leistungsempfänger*innen – wie alle Münchner Bürger*innen – auch selbstständig den Kontakt zur BSA in den SBH sowie zu allen unter Punkt 1.2 genannten Akteur*innen suchen. Bei diesen Eingliederungsleistungen, die mengenmäßig höher ausfallen, kommt dem Aspekt des Förderns ein überragendes Gewicht zu. Sie kann man als Eingliederungsleistungen im weiteren Sinn deuten, da durch sie erst die mittelbaren Voraussetzungen für die zielgerichteten Schritte zur Eingliederung in das Erwerbsleben geschaffen werden. Auf Grund von langjährig bestehenden, vertrauensvollen Kundenbeziehungen sind die Beschäftigten der o. g. Leistungserbringer*innen sehr häufig direkt mit SGB II-Leistungsempfänger*innen im Kontakt. Hier wirken sich auch die kurzen Wege innerhalb der SBH positiv aus.

2. Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

2.1 Bezirkssozialarbeit

2.1.1 Allgemeine Situation in der BSA

In den Sozialbürgerhäusern der Landeshauptstadt waren zum 31.12.2019 ca. 321 der insgesamt 361¹ zur Verfügung stehenden Vollzeitäquivalente (VZÄ) durch 395 der in der BSA tätigen Beschäftigten besetzt.

Im Sommer 2016 wurde in der BSA die Software zur Falldokumentation SoJA-WebFM bzw. Open/WebFM eingeführt. Es handelt sich um eine Standardsoftware für die pädagogische Jugendhilfe, die für die Landeshauptstadt um die BSA-Aufgaben im Bereich der Erwachsenenhilfe und des Wohnens angepasst wurde.

2.1.2 Durch BSA erbrachte Leistungen

Die Leistungserbringung der BSA in diesem Bereich ist für die Unterstützung der Kund*innen des JC – wie für alle Bürger*innen – von hoher Bedeutung. Gerade die Zusammenarbeit der BSA mit dem JC in den SBH, in der eine besondere Stärke liegt, wird fortlaufend optimiert.

Für das Jahr 2019 können erstmals Zahlen zu den durch die BSA erbrachten kommunalen Eingliederungsleistungen für die Kund*innen des JC vorgelegt werden. Die Voraussetzungen für die Auswertbarkeit aus SoJA-WebFM sind nun weitgehend gegeben, auch wenn es bei der Auswertung und Differenzierung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach §16 a SGB II auf Veranlassung des JC noch technische Probleme gibt. Letztere Daten können aus diesem Grund noch immer nicht bereitgestellt werden.

2.1.2.1 Sanktionen bei Haushalten mit Kindern

Handelt es sich um eine Bedarfsgemeinschaft, in der mindestens ein minderjähriges Kind, ein*e Jugendliche*r lebt, erfolgt verbindlich die Einschaltung der BSA, da die Sanktion eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen könnte. Die BSA ist für die Abklärung der Kindeswohlgefährdung und ggf. die Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls verantwortlich. Zeugt die Situation nicht von einem Gefährdungsfall und leben keine minderjährigen Kinder oder Jugendlichen im Haushalt, weist das JC die Hilfebedürftigen schriftlich auf das Beratungsangebot der BSA hin.

Die Bezirkssozialarbeit wurde im im Jahr 2019 bei 127 (davon 67 drohende, 20 geplante und 40 verhängte) Sanktionen vom JC mit eingebunden.

1 Inklusive BSA-Einarbeitungs-Pool und Kompensationsstellen (z. B. Sozialfondsstellen)

2.1.2.2 Härtefallprüfungen U25

Eine Härtefallprüfung nach § 22 Abs. 5 SGB II erfolgt immer, wenn ein sog. „U25“ aus dem elterlichen Haushalt ausziehen will. Eine Stellungnahme der BSA über das Vorliegen eines Härtefalls ist für das JC bindend.

Diese Härtefallprüfung erfolgte in 89 Fällen.

2.1.2.3 kommunale Eingliederungsleistungen (durch BSA) in Haushalten mit SGB II - Bezug

In 666 Fällen fand eine Kooperation mit dem JC auf Veranlassung der Bezirkssozialarbeit statt.

Insgesamt ist die BSA in 6.612 Haushalten mit SGB II-Bezug tätig gewesen.

2.1.3 Überblick

Seit Sommer 2018 wird im Rahmen eines breit angelegten Projekts die Weiterentwicklung der BSA in zwei Fachdienste erarbeitet. Die neu entstehenden Fachdienste aus den Personalressourcen von BSA und der Fachstelle häusliche Versorgung sowie der Vermittlungsstellen für Erziehungshilfen sollen sich noch gezielter auf die spezifischen Anforderungen von Familien bzw. Erwachsenen und älteren Menschen konzentrieren können. Die Abgrenzung zwischen den beiden Diensten, die Definition der Zielgruppen und die Zuordnung der Querschnittsthemen Sucht, psychische Erkrankung, wirtschaftliche Notlagen, Wohnungsprobleme u. a. wird im Projekt erarbeitet.

2.2 Schuldner- und Insolvenzberatung

2.2.1 Allgemeine Situation

Die Schuldner- und Insolvenzberatung der Landeshauptstadt (ohne BSA) wird zu einem Drittel vom Sozialreferat (S-I-SIB) und zu zwei Dritteln von den Freien Träger erbracht. In VZÄ sind insgesamt 44,1 Berater*innen in der Schuldnerberatung beschäftigt, davon 31 bei den Freien Trägern.

Im Mittelpunkt der Schuldnerberatung steht immer die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Schuldner*innen. Diese gelingt auf Dauer nur, wenn die Beratung einem ganzheitlichen Ansatz folgt und damit die spezifische Lebenssituation der Kund*innen in den Blick nimmt. Eine zuverlässige Existenzsicherung, die Befähigung zur finanziell ausgeglichenen Haushaltsführung, der nachhaltige Wohnraumerhalt, die Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben sind nur einige zu nennende Voraussetzungen für eine nachhaltige Regulierung oder Teilregulierung der Schulden, bis hin zur Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens.

In sehr einfach gelagerten Fällen kann die Schuldnerberatung durch die BSA in den SBH erfolgen (s. Punkt 2.1). Kund*innen mit komplexeren Problemlagen werden von dort an die Schuldnerberatung zugeleitet.

Die Nachfrage nach Schuldner- und Insolvenzberatung ist weiterhin sehr hoch.

6.245 Schuldner*innen wurden im Jahr 2019 persönlich beraten. Hinzu kommen 479 Personen, die eine separate Haushaltsbudgetberatung (Fit Finanz) in Anspruch genommen haben. Die Fallzahlen in der Schuldnerberatung (städtisch und Freie Träger) je Vollzeitstelle bleiben mit 142 auf nahezu gleichem Niveau wie in 2018 (138). Ebenso bewegte sich die Wartezeit wie 2018 im Bereich von zwei Monaten. In dringenden Fällen erfolgte unverändert eine vorgezogene Terminvergabe.

Die städtische Schuldner- und Insolvenzberatung übernahm im Jahr 2019 in 385 Fällen für ihre Kund*innen die gerichtliche Vertretung in den verschiedenen Verfahrensabschnitten des Insolvenz-/Entschuldungsverfahrens. Damit konnten u. a. mögliche sprachliche Barrieren der Kund*innen angemessen aufgefangen und die Unsicherheiten im Umgang mit einem juristisch anspruchsvollen Rechtsgebiet und den Gerichten ausgeglichen werden. Darüber hinaus wird damit eine sinnvolle und verfahrensadäquate Begleitung von Menschen sichergestellt, deren psychosoziale Problemlagen ein erfolgreiches Erreichen der Restschuldbefreiung potentiell gefährden.

Selbstverständlich führt die Übernahme der gerichtlichen Vertretung zu einer erheblich längeren Beratungszeit je Klient*in und bindet deutlich mehr Personalkapazitäten. Die erfolgreiche und nachhaltige Entschuldung gerade auch von Menschen, die mit besonders herausfordernden Lebenssituationen fertig werden müssen, rechtfertigt den Einsatz dieses Instrumentes jedoch in vollem Umfang.

Die „Energieberatung für Haushalte mit geringem Einkommen“, die „Hauswirtschaftliche Beratung“, die Mitarbeit im Rahmen des Gesamtkonzeptes „Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen“ und die Haushaltsbudgetberatung „FIT-FinanzTraining“ runden das Beratungsangebot der Schuldner- und Insolvenzberatung der Landeshauptstadt ab.

Die von der Stadt geförderte Energieberatung wurde im Jahr 2019 mit 28.000 Euro (von dem vorhandenen Budget i. H. v. 60.000 Euro) von der Landeshauptstadt finanziert. In der „Hauswirtschaftlichen Beratung“ begleiteten 30 ehrenamtliche Mitarbeiter*innen im Jahr 2019 direkt vor Ort 75 Haushalte, die sich in immer schwieriger und komplexer werdenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befanden. Diese Präventionsmaßnahme wurde in 2019 mit 159.318 Euro gefördert.

Im Rahmen des Gesamtkonzeptes „Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen“ wurden im Jahr 2019 in der Schuldner- und Insolvenzberatung 370 überschuldete Haushalte beraten. In 46,7 % der abgeschlossenen Fälle wurden eine Gesamtschuldenregulierung erreicht; entweder durch außergerichtliche Einigung oder durch die Einleitung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens. In weiteren 49,2 % wurden eine Teilregulierung der Schulden bzw. ein vereinbartes substantielles Beratungsziel erreicht. Mit diesem Ergebnis trägt die Schuldner- und Insolvenzberatung in ganz erheblichem Maße zur Stabilisierung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Situation der Schuldner*innen und damit auch zur Sicherung der Mietverhältnisse und zur Eingliederung in Arbeit bei.

Die Haushaltsbudgetberatung für Bürger*innen mit Problemen bei ihrer Haushaltsfinanzierung „FIT-FinanzTraining“ ist zu einer dauerhaften Einrichtung in der Schuldnerberatung geworden. Derzeit engagieren sich sieben Beraterinnen in Teilzeit bei „FIT-FinanzTraining“ mit einer

Zuschusssumme in Höhe von 408.359 Euro. Es besteht eine sehr enge Verzahnung mit dem Gesamtkonzept „Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen“.

Durchschnittlich hat jede*r Schuldner*in in der Schuldnerberatung zehn Gläubiger*innen und Gesamtschulden in Höhe von 31.240 Euro (aus der Statistik der Landeshauptstadt entnommen, ohne Verbände). Aus den Lebensbiographien der Schuldner*innen ist abzuleiten, dass vorwiegend nicht Luxusgüter, sondern Gegenstände im Rahmen einer gesellschaftlich „normalen“ Lebensführung finanziert werden. Hauptsächliche Überschuldungsursachen sind unverändert Arbeitslosigkeit und Niedrigeinkommen. Besorgniserregend ist, dass Erkrankungen (psychisch und physisch) als Auslöser für Überschuldung signifikant zugenommen haben.

Die Landeshauptstadt hat im Jahr 2019 für das Gesamtpaket Schuldnerberatung, Hauswirtschaftliche Beratung und Prävention rund 7,7 Mio. Euro ausgegeben.

2.2.2 Dienstleistungen der Schuldnerberatung für den Rechtskreis SGB II

Arbeitslosigkeit und Überschuldung korrelieren weiterhin auf hohem Niveau. So bezogen 37 % (2.137 Personen) aller 6.245 beratenen Personen Leistungen nach dem SGB II. Im Vergleich zum Vorjahr ist in der Schuldnerberatung der Anteil des SGB II-Klientels an allen beratenen Personen leicht angestiegen.

2.2.3 Ausblick 2020

Durch den Beschluss der Vollversammlung vom 23.11.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09040) „Bedarfsgerechter Ausbau der Schuldnerberatung – Ausbaustufe 3“ wurde in 2018 die Schuldnerberatung bei den Verbänden und der Stadt um sechs VZÄ Beratung, eine VZÄ Präventionsarbeit, eine VZÄ Steuerungsunterstützung sowie vier VZÄ Verwaltung/Teamassistenten aufgestockt. Die Umsetzung soll in 2020 weitgehend abgeschlossen sein.

Zum 01.01.2019 trat die Delegation der Insolvenzberatung vom Land auf die Kommunen in Kraft. Damit standen im Jahr 2019 zusätzliche 441.000 Euro für die Schaffung von zusätzlichen sechs VZÄ Beratung sowie 0,55 VZÄ Teamassistenten zur Verfügung. Die Umsetzung dieser Maßnahme dauert in den Folgejahren an.

So wird auf den steigenden Bedarf an Schuldner- und Insolvenzberatung reagiert, der sich aus dem allgemeinen Bevölkerungswachstum in der Stadt sowie aus den absehbaren besonderen und zusätzlichen Beratungsbedarfen ergibt; hier sind beispielhaft das steigende Beratungserfordernis für Menschen mit Fluchthintergrund oder die zunehmende Verschuldung im Bereich älterer und alter Menschen zu nennen. Dies alles sind Schritte auf dem Weg, den in Fachkreisen angesetzten Richtwert zu erreichen, der einen Schlüssel von einer*inem Schuldnerberater*in (VZÄ) pro 25.000 Einwohner*innen dringend empfiehlt.

Ein weiteres wichtiges Thema im nächsten Jahr wird die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2023 vom 20.09.2019 in nationales Recht sein. Diese EU-Regelung eröffnet auch für Verbraucher*innen die konkrete Aussicht auf eine generelle Verkürzung der Entschuldungsdauer im Rahmen eines Insolvenzverfahrens auf drei Jahre und damit auf einen schnelleren wirtschaftlichen Re-Start,

unabhängig von Mindestquoten für die Schuldentilgung und/oder die vorgelagerte Deckung der Verfahrenskosten.

Die Bundesregierung hat grundsätzlich bis 01.07.2021 Zeit, die Richtlinie in deutsches Recht zu überführen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Einführung längstens um ein Jahr, also bis zum 01.07.2022, verschoben werden. Die Interessenverbände der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen werden diesen Prozess interessiert und aktiv begleiten. In Abhängigkeit von Tempo und Richtung der Entwicklung werden sich daraus unterschiedliche praktische Herausforderungen ergeben, auch für die konkrete Beratungsarbeit.

2.3 Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen

2.3.1 Allgemeine Situation bei der Betreuung minderjähriger Kinder

Die Zuständigkeit für die Planung, den Betrieb und die Verwaltung der städtischen Kindertageseinrichtungen sowie für die Fachaufsicht über die in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft geführten Kindertageseinrichtungen liegt im Verantwortungsbereich des Referats für Bildung und Sport (RBS). Das RBS ist für den Betrieb von rund 970 städtischen Einrichtungen, in denen ca. 36.500 Kinder betreut werden, verantwortlich. Zusätzlich sind noch ca. 950 Münchner Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft (inklusive Eltern-Kind-Initiativen) tätig. Die Fachaufsicht für diese Einrichtungen liegt ebenfalls beim RBS.

Inklusive der Angebote im Grundschulbereich stehen insgesamt rund 105.150 Betreuungsplätze für Münchner Kinder von 0 bis 10 Jahren zur Verfügung.

Im Vergleich zum Berichtsjahr 2018/2019 (Stand: 01.01.2019) konnte in München das Betreuungsangebot für Kinder in städtisch und in freigemeinnütziger Trägerschaft geführten Kindertageseinrichtungen sowie in Eltern-Kind-Initiativen, in der Kindertagespflege und in der Großtagespflege insgesamt erneut gesteigert werden: Für Kinder von 0 bis 3 Jahren um 700 Plätze (+3,1 %), für Kindergartenkinder um ca. 1.270 Plätze (+2,8 %) und für Kinder im Grundschulalter um 450 Plätze (+1,3 %).

Tabelle 1: Betreuungsplätze im Berichtsjahr 2019

¹ Vergleich Vorjahr (Stand: 01.01.2019)

	Anzahl Plätze	VVJ ¹ (in %)	Davon städtisch	VVJ ¹ (in %)	Davon Freie und sonstige Träger ²	VVJ ¹ (in %)	Versorgungsgrad (in %)	VVJ ¹ (in %)
Kinder 0 - 3	22,965	+3,1	3.870	+4,9	19.095	+2,8	47	+2,2
Kinder 3 - 6	46,734	+2,8	17.788	+1,5	28.946	+3,6	93	+1,1
Ganztägige Betreuung für Grundschüler*innen	35,462	+1,3	14.833	+2,4	20.629	+0,5	79	+0,0
Summe	105,161	+2,3	36.491	+2,2	68.670	+2,4		

2.3.2 Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder für den Rechtskreis SGB II

Gegenüber Eltern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, haben Eltern, die bereits einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen, die vorrangige Dringlichkeitsstufe A. Wer glaubhaft macht, dass sich die gegebene Dringlichkeit absehbar erhöhen wird, wird entsprechend dieser künftigen höheren Dringlichkeit eingewertet, wobei dann aber die Verpflichtung besteht, innerhalb von zwei Monaten nach dem vorgesehenen Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass diese Dringlichkeit nunmehr in voller Höhe vorliegt.

Zum SGB II-Anteil an den Kommunalen Eingliederungsleistungen für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder kann keine eindeutige Aussage getroffen werden. Sofern Eltern aktuell Leistungen nach § 19 SGB II oder nach §§ 27 ff. SGB XII beziehen, sieht die „Kindertageseinrichtungsgebührensatzung“ für städtische Kindertageseinrichtungen eine vollständige Befreiung von den Besuchsgebühren sowie eine Reduzierung des täglichen Verpflegungsgeldes auf einen Euro vor.

Bei Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, wird das Elternentgelt auf Antrag in voller Höhe erstattet. Eine Übernahme des Verpflegungsgeldes ist unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII möglich.

Bei Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und privater Trägerschaft, die nicht an der Münchner Förderformel teilnehmen, übernimmt die Stadt (Sozialreferat – Wirtschaftliche Jugendhilfe) die Elternbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen. Steht die Familie in einem in § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII genannten Sozialleistungsbezug (SGB II u. a.), so werden die Elternbeiträge grundsätzlich im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen.

Eine Gebührenermäßigung bzw. Übernahme von Elternbeiträgen lässt allerdings nicht in jedem Fall den statistischen Rückschluss zu, dass eine Betreuung für Kinder im SGB II-Bezug vorliegt und es sich um eine Eingliederungsleistung nach § 16a SGB II handelt, da generell viele Familien mit geringem Einkommen (auch ohne SGB-Bezug) von diesen Vorschriften profitieren.

Tabelle 2: Anzahl und Höhe der Übernahmen von Elternbeiträgen durch die LHM für die Kinderbetreuung in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft und Kindertagespflege

	2018		2019	
	Anzahl Gebührenübernahmen (Jahresdurchschnitt)	Ist-Ausgaben (in Mio.)	Anzahl Gebührenübernahmen (Jahresdurchschnitt)	Ist-Ausgaben (in Mio.)
Tageseinrichtungen	4,052	11.2	3,211	11.2
davon Kinderkrippen	900	3.7	645	3.7
davon Kindergärten	1,800	5.7	1,342	5.7
davon Horte	352	0.6	167	0.6
Davon sonstige	1,000	1.2	1,057	1.2

Kindertagespflege	1,736	18	1,893	19.8
Anzahl Elternbeitragsübernahmen für Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	5,788	31.9	5,104	34.9

Zahlenquelle: Wirtschaftliche Jugendhilfe, Stand April 2019

2.3.3 Ausblick

Bei den Kindern von null bis drei Jahren haben mit Stand zum 01.01.2020 etwa 47 % einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung oder in der Kindertagespflege. Jährlich werden durch Bauvorhaben der Stadt und anderer Trägerinnen und Träger durchschnittlich rund 800 weitere Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren unter der Voraussetzung der termingerechten Fertigstellung entstehen. Diese Anstrengungen bringen die Landeshauptstadt dem erklärten Ziel näher, allen Eltern ein passendes Betreuungsangebot machen zu können.

Bei den Kindern von ein bis drei Jahren haben rund 66 % (Stand 01.01.2020) einen Betreuungsplatz.

Im Kindergartenbereich liegt der Versorgungsgrad bei 93 % (Stand 01.01.2020). Jährlich sollen durch Bauvorhaben der Stadt und von sonstigen Trägerinnen und Trägern ca. weitere 1.100 Betreuungsplätze für Kinder im Kindergartenalter unter der Voraussetzung der termingerechten Fertigstellung entstehen.

Bei der ganztägigen Versorgung von Grundschulkindern liegt der Versorgungsgrad für das Schuljahr 2019/20 bei rund 79 %.

2.4 Psychosoziale Betreuung

2.4.1 Allgemeine Situation in der Psychosozialen Betreuung (Bezirk Oberbayern und Landeshauptstadt München)

Im Rahmen der Eingliederungshilfe fördert der Bezirk Oberbayern Sozialpsychiatrische Dienste (SPDI) und Gerontopsychiatrische Dienste (GPDI) für Menschen mit psychischen Problemen und Erkrankungen, einen mobilen psychiatrischen Krisendienst sowie Angebote zu betreutem Wohnen, zur Tagesstrukturierung und zur Arbeitsförderung. Zehn Sozialpsychiatrische Dienste und vier Gerontopsychiatrische Dienste, örtlich nach Stadtteilen gegliedert, sind niedrigschwellige Anlaufstellen für umfassende psychosoziale Beratung und Betreuung für Menschen mit psychischen Problemen im Alter von 18 bis 60 Jahren sowie für ihre Angehörigen. Ihr Angebot umfasst – regional unterschiedlich ausgeprägt – aufsuchende Hilfen, Krisenintervention, persönliche Beratung und längerfristige Betreuungen sowie Gruppenangebote zur Tagesstrukturierung. Die Vermittlung in weiterführenden Hilfen sowie eine enge Kooperation mit den Kliniken bei stationärer Behandlung unterstreichen die zentrale Rolle der Sozialpsychiatrischen Dienste für den gesamten Bereich der ambulant-psychiatrischen Hilfen.

Die Landeshauptstadt München ist ebenfalls Trägerin eines Sozialpsychiatrischen Dienstes. Diese Einrichtung bietet ein vergleichbares Angebot wie die Einrichtung Freier Träger, setzt aber den Schwerpunkt auf einen sehr niedrigschwelligen Zugang zu den Hilfen.

Im Jahr 2019 (aktuellste verfügbare Zahlen) wurden insgesamt in den SPDI in München 6.248 Klient*innen und Angehörige mit 41.002 Kontakten betreut.

Tabelle 3: Personen und Kontakte SPDI gesamt München

Personen			Kontakte		
2018	2019	VVJ ¹ (in %)	2018	2019	VVJ ¹ (in %)
6.412	6.248	-2,56 %	43.121	41.002	-4,92 %

¹ Vergleich Vorjahr

Insgesamt ist in den SPDI's und GPDI`s in München im Jahresvergleich 2018/2019 die Zahl der Klient*innen und Angehörigen leicht gesunken. Ebenfalls sind die Kontakte gesunken. Dies ist auf eine angespannte Personalsituation auf Grund von unbesetzten Stellen zurückzuführen. Ein weiterer möglicher Grund könnte der Ausbau des Krisendienstes Psychiatrie sein, genauere Aussagen hierzu sind allerdings erst in ein paar Jahren möglich, wenn Daten für den Krisendienst in seiner jetzigen Form über einen längeren Zeitraum vorliegen.

Die SPDI der **Freien Träger** wurden im Jahr 2019 vom Bezirk Oberbayern im Rahmen der pauschalen institutionellen Förderung mit 4.378.348 Mio. Euro finanziert. Die Landeshauptstadt beteiligt sich an dieser Förderung durch Sachmittelpauschalen. Diese Pauschalen sowie weitere einmalige Förderbeträge betragen im Jahr 2019 insgesamt 222.634 Euro und liegen damit über dem Vorjahresniveau.

Weitere psychosoziale Hilfen im Bereich der ambulanten psychiatrischen Versorgung, wie der Krisendienst Psychiatrie München, andere Einrichtungen und Laienhilfe wurden 2019 mit weiteren 1.127.995 Euro durch das Referat für Gesundheit und Umwelt gefördert.

2.4.2 Psychosoziale Betreuung für den Rechtskreis SGB II

Der Anteil der SGB II-Empfänger*innen in der psychosozialen Betreuung beträgt im Jahr 2019 17,5 %.

2.5 Suchtberatung

2.5.1 Allgemeine Situation in der Suchtberatung (Bezirk Oberbayern und Landeshauptstadt)

Im Rahmen der Eingliederungshilfe fördert der **Bezirk Oberbayern** Suchtberatungsstellen und Kontaktläden Freier Träger für Menschen mit Sucht-Problemen und Abhängigkeitserkrankungen, psychosoziale Begleitung bei Substitutionsbehandlung sowie Angebote zu betreutem Wohnen, zur Tagesstrukturierung und zur Arbeitsförderung. In München werden 14 Suchtberatungen gefördert,

davon drei Beratungsangebote für Essstörungen sowie elf weitere Beratungseinrichtungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten wie Drogen, Alkohol oder auch der Therapieschnellvermittlung. Es sind niedrigschwellige Anlaufstellen zur umfassenden Beratung und Betreuung für Menschen mit problematischem Suchtmittelkonsum im Alter ab 18 Jahren sowie für deren Angehörige. Das Angebot umfasst – unterschiedlich ausgeprägt – persönliche Beratung und längerfristige Betreuungen, Kriseninterventionen, ambulante Rehabilitation, aufsuchende Hilfen sowie Gruppenangebote zur Tagesstrukturierung. Die Vermittlung in weiterführende Hilfen sowie eine enge Kooperation mit der stationären Versorgung und mit niedergelassenen Ärzt*innen bei Substitutionsbehandlung unterstreichen die zentrale Rolle der Sucht- und Drogenberatungen für den gesamten Bereich der Münchner Suchthilfe.

Die Landeshauptstadt ist ebenfalls Trägerin einer Suchtberatungsstelle. Das Angebot ist vergleichbar mit dem Angebot in den Einrichtungen Freier Träger. Um insbesondere chronisch erkrankte Menschen mit hohem Hilfebedarf zu erreichen, setzt die Landeshauptstadt ihren Schwerpunkt auf einen sehr niedrigschwelligen Zugang zu den Hilfen. Insgesamt wurden durch Suchtberatungen der Freien Träger im Jahr 2019 (aktuellste verfügbare Zahlen) 8.867 Klient*innen erreicht und im Rahmen von 73.060 Kontakten betreut.

Tabelle 4: Suchtberatung in München in den Jahren 2018/2019

Personen			Kontakte		
2018	2019	VVJ ¹ (in %)	2018	2019	VVJ ¹ (in %)
9.674	8.867	-8,34 %	78.352	73.060	-6,75 %

¹ Vergleich Vorjahr

Im Jahresvergleich 2019/2020 ist ein Rückgang in Höhe von 8,34 % an betreuten Personen festzustellen. Dem entsprechend sind die Kontakte um 6,75 % zurückgegangen.

Die **Suchtberatungsstellen der Freien Träger** wurden im Jahr 2019 vom Bezirk Oberbayern im Rahmen der pauschalen institutionellen Förderung mit 7.478.125 Mio. Euro finanziert. Die Landeshauptstadt München beteiligt sich an der Förderung durch Sachmittelpauschalen und Mietkostenanteile. Diese Pauschalen sowie weitere einmalige Förderbeträge betragen im Jahr 2019 insgesamt 846.536 Euro. Zusätzlich wendete die Landeshauptstadt für die städtische Suchtberatung 1.652.889 Euro auf.

Tabelle 5: Aufwendungen und Beteiligungen in 2019 für Suchtberatung

	Suchtberatung in freier Trägerschaft	Suchtberatung der Landeshauptstadt
Aufwendungen des Bezirks Oberbayern (in Euro)	7.478.125 €	-----
Aufwendungen der Landeshauptstadt (in Euro)	846.536 €	1.652.889 €

Weitere Hilfen für suchtkranke Menschen wie Kontaktläden, psychosoziale Betreuung bei Substitution sowie weitere Einrichtungen und Selbsthilfe wurden mit weiteren 1.294.682 Euro durch die Landeshauptstadt gefördert. Die Förderung des Bereichs der ambulanten Suchthilfe erfolgt durch das Referat für Gesundheit und Umwelt.

Als besonderes Angebot hält die städtische Suchtberatungsstelle Streetwork und eine Clearingstelle für Substitution vor. Streetwork verfolgt den Ansatz, Menschen im öffentlichen Raum aufzusuchen, die von den bestehenden Einrichtungen noch nicht oder nicht mehr erreicht werden, um ihnen schnelle Hilfe, Existenzsicherung und Prävention weiterer gesundheitlicher Schäden wie Infektionskrankheiten zu vermitteln. Die Clearingstelle für Substitution vermittelt opiatabhängige Menschen in medizinische Substitutionsbehandlung und psychosoziale Begleitung. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den niedergelassenen Substitutionsärzt*innen und Ambulanzen sowie den Anbieter*innen psychosozialer Begleitung.

Ergänzend arbeiten Sozialpädagog*innen aufsuchend in Substitutionspraxen und -ambulanzen vor Ort, um den Zugang zu stabiler Beratung und Betreuung zu erleichtern und ein mit der Medizin abgestimmtes Behandlungskonzept zu erreichen.

Gemeinsame Angebote von Suchtberatung und SPDI in der Landeshauptstadt

Gemäß des gesetzlichen Auftrages im Rahmen des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (Artikel 13 GDVG) bieten der Sozialpsychiatrische Dienst sowie die Suchtberatung im Bereich Alkohol darüber hinaus aufsuchende Unterstützung für Personen an, die nicht mehr in der Lage sind, sich adäquate Hilfe zu holen und nur verzögert bis gar keine Hilfe erfahren.

Darüber hinaus bieten die Mitarbeitenden der Suchtberatung und SPDI kollegiale Fachberatung an für Mitarbeitende der BSA, der JC oder anderer Dienste, die mit psychisch kranken oder suchtkranken Menschen in Kontakt stehen. Neben der fachlich-spezifischen Ausrichtung der Hilfen stehen in der Paul-Heyse-Str. 20 weitere niedrighschwellige und kostenlose Angebote zur Verfügung: Fahrrad- und Nähwerkstatt, Sozial- und Rechtsberatung, Angebote zur Unterstützung der Tagesstruktur sowie Psychoedukation.

2.5.2 Suchtberatung für den Rechtskreis SGB II

Bei den vom Bezirk Oberbayern geförderten Diensten liegt der SGB II-Anteil im Jahr 2019 (aktuellste verfügbare Daten) bei 11,7 %.

2.5.3 Ausblick

Suchterkrankungen und psychische Erkrankungen treten auch in höherem Lebensalter auf. Das betrifft sowohl ältere Menschen, die zuhause leben, als auch Bewohner*innen von Pflegeeinrichtungen. Obwohl auch älteren Menschen die Angebote der Suchthilfe und der psychiatrischen Versorgung offenstehen, werden diese jedoch vergleichsweise wenig in Anspruch genommen. Scham und Schwellenängste halten Betroffene von der Nutzung ab. Darüber hinaus fehlt häufig das Bewusstsein für die Erkrankung und es bestehen zu wenig Kenntnisse über die Hilfs- und Behandlungsmöglichkeiten. Dies gilt sowohl für die Betroffenen selbst als auch für Menschen, die sie betreuen. Der spezifische Bedarf von älteren suchtkranken und psychisch kranken Menschen wird zukünftig stärker thematisiert und die Erweiterung der Angebote gefördert.

Darüber hinaus werden Schulungen und Informationen für Pflegepersonal, Ärzt*innen und andere Berufsgruppen angeboten.

Suchtkranke und psychisch kranke Menschen sind aufgrund ihrer krankheitsbedingten Beeinträchtigungen in besonderem Maße von Wohnungslosigkeit bedroht, was durch die angespannte Situation auf dem Münchner Wohnungsmarkt noch verstärkt wird. Das gilt insbesondere nach dem längerem Aufenthalt in einer Einrichtung, wie etwa nach einem Klinikaufenthalt, wenn die Vermittlung in eine eigene Wohnung nicht gelingt. Aber auch Freie Träger von Hilfsangeboten haben erhebliche Schwierigkeiten, geeignete Räumlichkeiten für ihre Einrichtungen zu finden, wodurch die Realisierung notwendiger Hilfen – wie etwa eines Betreuten Wohnens – gefährdet sind. Suchtkranke und psychisch kranke Menschen müssen daher stärker bei der Suche nach Wohnraum unterstützt und bedarfsgerechte Wohnangebote geschaffen werden. Darüber hinaus benötigen die Träger Unterstützung etwa durch Vermittlung von Immobilien und Zwischennutzungen.

Das Beratungshaus des Referates für Gesundheit und Umwelt in der Paul-Heyse-Straße 20 mit der Suchtberatung und dem Sozialpsychiatrischen Dienst München-Mitte richtet sich mit seinem Angebot vor allem an Menschen mit einer chronischen Erkrankung und/oder hohen sozialen Belastungen. Neben der Beratung finden auch Gruppenangebote statt wie kreatives Arbeiten, eine Bewegungsgruppe oder eine Freizeitgruppe, um den Klient*innen soziale Kontakte und Impulse für eine aktive Tagesgestaltung zu vermitteln. Ein Beschäftigungsprojekt vermittelt zusätzlich Erfolgserlebnisse und strukturiertes Arbeiten. In der „Infobörse“ werden regelmäßig Rechtsberatung und Schuldnerberatung so angeboten, dass sich die Klient*innen eine erste Einschätzung ihrer Situation und der zur Verfügung stehenden Hilfen verschaffen können.

Ein sehr wichtiger Bestandteil der Arbeit der Suchtberatung sowie des Sozialpsychiatrischen Dienstes ist die aufsuchende Arbeit. Hausbesuche etwa können Bestandteil einer längerfristigen Begleitung sein, wenn Klient*innen das Haus kaum verlassen können. Es stellt jedoch auch ein Angebot in akuten Krisensituationen dar. Beratung in Substitutionspraxen sowie in Unterkünften für wohnungslose und geflüchtete Menschen ist insbesondere geeignet, einen vertrauensvollen Kontakt zum Hilfesystem erst einmal aufzubauen und den Hilfebedarf einzuschätzen, bevor dann evtl. eine Weitervermittlung erfolgt. Bedingt durch die gestiegene Anzahl Betroffener und dem zunehmend komplexeren Hilfebedarf wird die aufsuchende Arbeit ausgeweitet. So ist Hilfe zur Behandlung einer Suchterkrankung oder einer psychischen Erkrankung auch für jene Menschen zugänglich, die nicht (mehr) in der Lage sind, von sich aus diese Hilfen aktiv aufzusuchen.